



STATUTEN

Kulturverein INSgeheim

ART. 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Kulturverein «INSgeheim» ist ein gemeinnütziger Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in 3232 Ins BE.
- 1.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 1.3 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

ART. 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von kulturellen und bildenden Vorhaben in der Standortgemeinde und Region.

- 2.1 Der Verein organisiert kulturelle Veranstaltungen
- ergänzend zum bestehenden Kulturprogramm in Ins und der Region.
 - mit Künstler*innen aus der Region, aus der ganzen Schweiz und von weiter her.
 - insbesondere in den Sparten der darstellenden Kunst, für jedes Alter.
- 2.2 Pädagogische Projekte und Projekte der kulturellen Vermittlung
- in partizipativer Mitwirkung mit Personen, Vereinen, Institutionen und Schulen in Ins, in der Region und in der ganzen Schweiz.
- 2.3 Der Verein kann seine Aktivitäten auch ausserhalb von Ins entfalten.

ART. 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3.2 Die Vereinsmitglieder sind
- Aktivmitglieder: Personen, die sich an den Veranstaltungen und/oder im Hintergrund engagieren und einen Beitrag von mind. 25.- CHF bezahlen.
 - Passivmitglieder: Personen, die den Verein unterstützen wollen und einen Jahresbeitrag von mind. 25.- CHF bei natürlichen oder 100.- bei juristischen Personen entrichten.
- 3.3 Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahrs durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
- 3.4 Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann auf begründeten Antrag des Vorstands erfolgen. (Bspw. bei Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsinteressen.) Vorbehalten bleibt ein Rekurs des Mitglieds vor der nächstfolgenden Generalversammlung.
- 3.5 Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

ART. 4

Organe

Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand (VS)
- c) Rechnungsrevisor:in (GRPK)



STATUTEN

Kulturverein INSgeheim

ART. 5

Generalversammlung

5.1

Zur Kompetenz der GV gehören

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Jahresbudgets
- Beschlüsse zum Jahresprogramm
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Statutenänderung
- Vereinsauflösung

5.2

Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche GV kann auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

5.3

Die Einladung zur ordentlichen GV erfolgt mindestens fünf Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand. Anträge für die ordentliche GV müssen bis mind. 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand gebracht werden, damit sie Teil der Traktanden werden.

5.4

Zugelassen sind Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben. Kollektiv- und Einzelmitglieder verfügen über je eine Stimme. Die GV fasst ihre Beschlüsse und macht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

5.5

Wer an der GV nicht anwesend sein kann, darf per Vollmachterklärung durch ein anderes Mitglied vertreten werden.

5.6

Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

ART. 6

Vorstand

6.1

In die Kompetenz des Vorstands fallen

- Durchführung der Programme und Aktivitäten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Führung der Sitzungsprotokolle
- Erstellen des Jahresbudgets und Sicherung der Finanzierung
- Bildung und Koordination des operativen Teams
- Erstellen und Abschliessen der Verträge
- Anstellung von externen Mitarbeiter*innen
- Verwaltung der Vereinsaktivitäten

6.2

Der Vorstand ist das ausführende und strategische Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern und konstituiert sich selbst.

6.3

Die Vorstandsmitglieder müssen professionelle Kulturschaffende sein. Auf eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter und der französischen Sprachregion wird geachtet.

6.4

Der Vorstand versammelt sich so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.



STATUTEN

Kulturverein INSgeheim

ART. 7

Rechnungsrevisor:innen

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus zwei Revisor:innen. Sie gehören nicht zum Vorstand des Vereins. Sie haben jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung des Vereins.

ART. 8

Finanzielle Mittel und Haftung

8.1

Das Vereinsvermögen bildet sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Förderbeiträgen
- Veranstaltungs-Einnahmen

8.2

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

8.3

Der Verein garantiert dem Personal eine angemessene Entlohnung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

ART. 9

Statutenrevision und Vereinsauflösung

9.1

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur GV in vollem Wortlaut bekannt zu geben.

9.2

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu.

In Kraft getreten sind die Statuten des Kulturvereins INSgeheim mit der Genehmigung an der Gründungsversammlung am 26. November 2015 in 3232 Ins.

Die vorliegende Form wurde nach Revisionen in den Jahren 2017 und 2021 an der Generalversammlung vom 12. Juni 2021 neu genehmigt.

Beat Ryser

Vorstandsmitglieder

Karine Burkhalter

Susanna Hug